

Allgemeine Lieferbedingungen

Für unsere Verkäufe gelten die empfohlenen Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) e. V. Stand 2002, mit nachstehende Änderungen und Ergänzungen.

§ 1 Preise

1.1 **Preisstellung, Mehrwertsteuer.** Unsere Preise verstehen sich EXW ab Werk Berlin ohne Verpackung, Porto und Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung mit dem zur Zeit der Lieferung geltenden Satz gesondert ausgewiesen.

1.2 **Selbstkostenpreis.** Bei der Ermittlung von Selbstkostenpreisen ist von den Kostenverhältnissen im Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung auszugehen.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

2.1 **Verlängerter Eigentumsvorbehalt.** Wird die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so werden wir Miteigentümer der neuen Sache. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, bei Veräußerungen zusammen mit anderen Waren in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

2.2 **Vermögensverschlechterung.** Im Falle einer Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers (§ 4.2) sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

2.3 **Rücktritt.** Die Rückforderung unserer Vorbehaltsware gilt noch nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 3 Zahlungsbedingungen

3.1 **Vorkasse.** Wir behalten uns vor, per Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.

3.2 **Warenkreditversicherung.** Bei einem Warenwert über € 1.000,- behalten wir uns vor, unsere Warenkreditversicherung einzuschalten und bei negativer Auskunft abweichend von den Zahlungsbedingungen gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern.

3.3 **Fälligkeit, Verzugszinsen.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen binnen 8 Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Basissatz gem. § 247 BGB zu verlangen, mindestens jedoch in Höhe von 6%.

3.4 **Sofortige Fälligkeit.** Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnungen nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, welche unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB).

3.5 **Stornierung.** Bei einer Stornierung eines Auftrages, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, alle uns entstandenen und noch entstehenden Kosten einschließlich von uns zu zahlenden Provisionen dem Besteller in Rechnung zu stellen.

§ 4 Umfang von Lieferungen und Leistungen

4.1 **Einkaufsbedingungen** des Bestellers erkennen wir nicht an. Wir verkaufen nur zu unseren Lieferbedingungen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

4.2 **Angebote, Abschlüsse.** Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch uns verbindlich.

4.3 **Typenänderungen.** Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so sind wir berechtigt, das jeweils neueste Modell zu liefern. Der Besteller kann in diesem Fall nur zurücktreten, wenn sein Interesse infolge der Modelländerung nachweislich entfallen ist.

4.4 **Eigenschaftszusicherungen.** Die Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Modellisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften, sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten und sonstigen Formularen stellen keine über die normale Gewährleistung hinausgehenden Zusicherungen von Eigenschaften im Sinne des § 459 Absatz 2 BGB dar. Solche Eigenschaftszusicherungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung, bei der sie ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen und mit der unsere Haftung für Folgeschäden auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann.

4.5 **Zuverlässigkeitsangaben.** Bei unseren Zuverlässigkeitsangaben (Lebensdauer, MTBF, Langzeitstabilität usw.) handelt es sich um statistisch ermittelte mittlere Werte. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und dienen der Orientierung des Bestellers, können aber im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

4.6 **Muster.** Stellen wir dem Besteller Muster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und nicht als Probe im Sinne des § 494 BGB. Bei Verwendung des Modells ist auf etwaige Toleranzen zu achten.

4.7 **Mengenabweichungen.** Bei gewissen Artikeln behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge vor.

4.8 **Teillieferungen.** Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

4.9 **Ausgleichsansprüche.** Bei Nichterfüllen durch den Besteller behält sich der Lieferer Ausgleichsansprüche vor.

§ 5 Gewerbliche Schutzrechte

5.1 **Schutzrechtsverletzungen.** Macht ein Dritter aus einem Patent oder sonstigem gewerblichen Schutzrecht berechnete Ansprüche gegen un-

sere Lieferungen geltend, so werden wir nach unserer Wahl entweder diese durch schutzrechtsfreie Gegenstände ersetzen oder für die betroffenen Gegenstände eine Lizenz erwirken. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein, so nehmen wir die betroffenen Gegenstände gegen Erstattung des Kaufpreises zurück. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen insoweit nicht; Art. XI der Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI gilt entsprechend; § 434 BGB ist insoweit ausgeschlossen.

5.2 **EDV-Programme.** Wir behalten uns das ausschließliche Recht vor, die von uns gelieferten oder mitgelieferten EDV-Programme zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dem Besteller ist Vervielfältigung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 6 Haftung für Mängel

6.1 **Sachmängel.** Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag

6.2 **Gewährleistung.** Wir leisten nur dafür Gewähr, dass unsere Lieferungen die in unseren einschlägigen Standardunterlagen (Kataloge, Datenblätter usw.) angegebenen bzw. im Einzelfall vereinbarten Merkmale aufweisen. Für die Geeignetheit unserer Lieferungen für den jeweiligen Verwendungszweck des Bestellers bleibt ausschließlich dieser verantwortlich, auch wenn wir ihn insoweit beraten. Muster sind für den Umfang unserer Gewährleistung nicht maßgeblich.

6.3 **Eingangsprüfung, Mängelrügen.** Die Bestimmungen des § 377 HGB gelten für den Besteller unabhängig davon, ob er im Rechtssinne Kaufmann ist oder nicht. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen obliegt es ihm danach insbesondere, eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge.

6.4 **Statistische Eingangsprüfung.** Erfolgt unsere Lieferung in Losen, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen (z. B. DIN 40080) ermöglichen, so ist diese Prüfung als Eingangsprüfung durchzuführen, sofern der Besteller nicht eine Vollprüfung vornimmt.

6.5 **Gewährleistungsfrist.** Abweichend von Art. VIII Ziffer 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI beträgt die Gewährleistungsfrist bei Lieferungen innerhalb Deutschlands 12 Monate ab Lieferdatum sowie bei Lieferungen außerhalb Deutschlands 6 Monate ab Lieferdatum. Diese Fristen gelten nicht für reine Verschleißteile. Andere Gewährleistungsfristen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

6.6 **Ausfallgewährleistung.** Lässt sich mit zumutbarem Aufwand nicht klären, ob ein von uns geliefertes Produkt infolge eines Umstands ausgefallen ist, für den wir einzustehen haben, so gilt in Ergänzung des Art. VIII der Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI für unsere Gewährleistung folgendes: Der Besteller hat uns das ausgefallene Produkt unverzüglich nach dem Ausfall auf seine Kosten zurückzusenden, ohne daran weitere Eingriffe vorzunehmen: Wir setzen es instand oder liefern ein Austauschprodukt; die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Bestellers. Bei Ausfall in den ersten drei Monaten der Gewährleistungsfrist hat der Besteller lediglich die Kosten für Zu- und Rücksendung zu tragen, bei Ausfall in den letzten drei Monaten der Gewährleistungsfrist außerdem die Instandsetzungskosten in angemessener Höhe.

§ 7 Gerichtsstand

7.1 **Gerichtsstand ist Berlin.** Wir sind jedoch berechtigt, einen anderen Gerichtsstand zu wählen, insbesondere den Wohn- oder Firmensitz des Bestellers.

7.2 **Einheitliches Kaufgesetz.** Die Geltung des aufgrund des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 erlassenen Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 (BGBl. I 856) wird ausgeschlossen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 **Unwirksame Bestimmungen.** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

8.2 **Rechtsstand.** Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

8.3 **Kundenangaben und -daten** werden von uns zwecks Verarbeitung im automatisierten Verfahren gespeichert.

8.4 **Elektro- und Elektronik-Altergeräte,** die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, sind vom Besitzer gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Der Besitzer trägt die Kosten für die Entsorgung. Andere Modalitäten bezüglich der Entsorgung und ihrer Finanzierung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.